

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Farben und Registriernummer des Vereines:

1. Name: Sportverein Grün-Weiß Pirna eingetragener Verein.
2. Sitz: Der Sportverein hat seinen Sitz in 01796 Pirna, Struppener Str. 9.
3. Vereinsfarben: Die Vereinsfarben sind grün – weiß.
4. Registriernummer: Der Verein ist seit dem 09.08.1990 beim Amtsgericht Pirna im Vereinsregister unter der Nummer „VR 20031“ registriert und hat damit seine Rechtsfähigkeit erworben.

## § 2 Vereinszweck:

1. Der Zweck des Vereines besteht in der Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung:
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen und rassischen Neutralität.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, sowie des jeweiligen Fachverbandes der im Verein vertretenen Sportabteilungen, die am regelmäßigen Wettkampfbetrieb teilnehmen.

## § 3 Vereinsjahr:

1. Das Vereinsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 4 Mittelverwendung:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 5 Mitglieder:

1. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Als ordentliche Mitglieder gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Wer sich hervorragender Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 6 Mitgliedschaft:

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige und juristische Personen werden.

2. Personen unter 18 Jahren und andere beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Erlaubnis deren gesetzlicher Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a, Tot
  - b, Austritt
  - c, Ausschluss
  - d, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Ende des Kalendervierteljahres verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, sein Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern grob unfair oder unsportlich war, das Mitglied durch grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen billigend in Kauf nahm, dass dem Verein Schaden zugefügt wurde oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schwer schädigender Äußerungen oder Handlungen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, bei Abwesenheit dessen Vertreter, eine zusätzliche Stimme. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereines zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei fristgemäßer Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Beruft der Vorstand nicht fristgemäß die Mitgliederversammlung ein, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Delegierten endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes, wobei das Mitglied, über dessen Ausschluss abgestimmt wird, kein Stimmrecht hat.
8. Wird durch das Mitglied die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, sodass die Mitgliedschaft tatsächlich beendet ist.
9. Die Bestimmungen der Absätze 3. Bis 8. Gelten auch für die Mitglieder des Vorstandes, wobei das Vorstandsmitglied, über dessen Ausschluss abgestimmt wird, kein Stimmrecht für die Beschlussfassung des Vorstandes hat.

### **§ 8 Vereinsbeitrag und Finanzen:**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, finanzielle Beiträge zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt für ein neu eingetretenes Mitglied mit dem ersten Tag, des auf den Eintritt folgenden Monats.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Der Verein bestreitet seine Verpflichtungen aus folgenden Einnahmen in Übereinstimmung mit einem, vom Vorstand bestätigten Finanzplan:
  - a, Vereinsbeiträge
  - b, sonstige Einnahmen
  - c, Werbeeinnahmen
  - d, Spenden
  - e, öffentliche Zuschüsse
6. Alle Einnahmen und Ausgaben erfolgen grundsätzlich über die Vereinskasse und der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten ausschließlich nur mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 9 Organe des Vereins:**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

### **§ 10 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll alljährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und durch Aushang durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds.
2. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand bestimmt.
3. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle oder beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über nicht fristgemäß eingegangene Anträge kann nicht abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung andere Mehrheiten erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung, nicht abgegebene und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a, Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
  - b, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - c, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - d, Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - e, weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach Gesetz ergeben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein besonderes Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Sind im Verein mehr als 100 stimmberechtigte Mitglieder organisiert, kann die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Versammlung obliegt dem Vorstand. Zur Delegiertenversammlung werden die Delegierten in den Abteilungen auf der Grundlage eines Delegiertenschlüssels durch die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder ordentlich gewählt. Die Anzahl der Delegierten ist an Hand der Zahl der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder in den Abteilungen prozentual zu errechnen. Ungeachtet dessen stellt aber jede Sportabteilung mindestens einen Delegierten.
8. Absatz 7. gilt nicht für die Auflösung des Vereins gemäß § 19 dieser Satzung.
9. Im Übrigen gelten für die Delegiertenversammlung die Bestimmungen der Absätze 1. bis 6. dieses Paragraphen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Auftrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindesten 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Weiterhin ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn gewichtige Interessen des Vereins dies erfordern und diese Gewichtung vom Vorstand einstimmig gesehen wird.
3. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu deren Einberufung geführt haben.
4. Für die Form der Einberufung und die Antragstellung sowie Beschlussfassung und die Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das Gleiche wie für die Ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Vorstand:**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindesten aus
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem Hauptkassierer;
  - dem Hauptsportwart;
  - dem Jugendwart.
2. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht unbedingt einer Mitgliederversammlung bedürfen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet auch über die Einstellung neben- und hauptamtlicher Mitarbeitert.
5. Die Verwaltungsarbeit im weiteren Sinn wird von der Geschäftsstelle durchgeführt, soweit diese vorhanden ist.

### **§ 13 Wahl des Vorstandes:**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstandsmitglied können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand verbleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Wird ein Vorstandsmitglied unter Anwendung des § 7, Abs. 3. Bis 9. dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen, so muss bis zur Neuwahl durch den Vorstand ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied in den Vorstand bestellt werden, wenn dieser die satzungsmäßige Mindestanzahl gemäß § 12 unterschreitet.

### **§ 14 Geschäftsordnung:**

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die von den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsstelle, sowie den Ausschüssen zu erfüllenden Aufgaben festgelegt werden.
2. Diese Geschäftsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 15 Ausschüsse:**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

### **§ 16 Rechnungsprüfer:**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 17 Satzungsänderung:**

1. Satzungsänderungen können nur in der Ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten beschlossen werden.

### **§ 18 Sportabteilungen im Verein:**

1. Über die Errichtung von Sportabteilungen im Verein entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Jede Sportabteilung wählt eine Abteilungsleitung, die aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Für die Dauer der Wahl und die Beendigung der Mitgliedschaft gilt sinngemäß § 13, Abs. 2. bis 4. dieser Satzung.
3. Die Leitung der Sportabteilung vertritt ausschließlich vereinsintern die Abteilung gegenüber dem Vorstand. Sie hat keinerlei gerichtliche oder außergerichtliche Vertretungsbefugnis.
4. Über die Auflösung einer Sportabteilung des Vereins entscheidet der Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
5. Für die Auflösung einer Sportabteilung bedarf es eines sachlichen Grundes.

### **§ 19 Auflösung des Vereins:**

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, zu der mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.  
Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
3. Bei der Auflösung *oder Aufhebung* des Vereins *oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zwecks* fällt das Vermögen *des Vereines* an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, *mildtätige oder kirchliche* Zwecke zu verwenden hat.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
(kursiv = neu)

Vorstehenden, im Paragraph 19 Abs. 3 geänderte Satzung wurde am 05. November 2015 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Pirna, 05.11.2015